

Praktisch gibt es zwei Möglichkeiten, dem Beschuldigten während der Vernehmung Beweise vorzulegen: a) das Vorweisen einzelner isolierter Beweise unter allmählicher Einführung neuer Beweise bei den nachfolgenden Vernehmungen; b) das gleichzeitige Vorweisen einer Gesamtheit von Beweisen.

Das isolierte, gewissermaßen dosierte Vorlegen einzelner Beweise in großen zeitlichen Abständen erweist sich in der Regel als psychologisch wenig wirkungsvoll. Beim Bekanntwerden mit einem Einzelbeweis, der nicht durch andere untermauert wird, versucht der Beschuldigte gewöhnlich, seine Aussagen mit dem ihm vorgelegten neuen Material in Einklang zu bringen. Darum soll man ihm im Verlaufe der Vernehmung nicht einzelne Beweise, sondern einen bestimmten Komplex von Beweisen vorlegen, die miteinander im Zusammenhang stehen. Es ist praktisch immer richtig, nacheinander diejenigen Beweise vorzulegen, die insgesamt einen bestimmten Umstand bestätigen. Wenn ein isoliert vorgelegter Beweis den Beschuldigten noch nicht zu überzeugen vermag, daß seine Schuld bewiesen ist, so wird das Vorweisen einer ganzen Reihe von Beweisen in der Regel zu positiven Ergebnissen führen.

Wenn eine Gegenüberstellung der Person, die sich bestechen ließ, mit einer der Personen, die ihr Bestechungsgelder gezahlt haben, dem Beschuldigten noch die Möglichkeit offen läßt, sich falsche Erklärungen auszudenken, so werden ihn die aufeinanderfolgenden Gegenüberstellungen mit mehreren solcher Personen meist davon überzeugen, daß es nutzlos ist, weiterhin falsche Aussagen zu machen. In solchen Fällen bittet der Beschuldigte häufig selbst darum, mit den Gegenüberstellungen aufzuhören, und erklärt, daß er alles erzählen wird; in seinen nun folgenden Aussagen nennt er dann zuweilen sogar Personen, die dem Untersuchungsführer noch gar nicht bekannt waren.

Indessen dürfte es nicht in jedem Falle geraten erscheinen, schon bei der ersten Vernehmung dem Beschuldigten alles zu demonstrieren, was dem Untersuchungsführer zur Bestätigung der erhobenen Beschuldigung zur Verfügung steht. Die verfrühte Information darüber und infolgedessen auch über das, was der Untersuchungsführer noch nicht weiß, gibt dem Beschuldigten Gelegenheit, sich der im Material der Sache vorhandenen Lücken zu bedienen, um die Untersuchungsorgane auf einen falschen Weg zu führen.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage: Ist es erforderlich, in der Verfügung über die Heranziehung einer Person als Beschuldigter Beweise anzuführen? Art. 129 StPO RSFSR enthält den Hinweis, daß in der Verfügung über die Heranziehung einer Person als Beschuldigter die Gründe der Heranziehung angeführt werden müssen.<sup>67)</sup>

67) vgl. § 106 StPO DDR — St.